

# 19

|  | 2019       | 2018<br>(Rückblick) |
|--|------------|---------------------|
| <b>Anteil der nach § 6 Absatz 1 oder 2 FinSV abgelehnten Anträge<sup>11</sup></b>  | <b>165</b> | <b>131</b>          |
| davon:   |            |                     |
| 1.<br>Es wurde kein ausreichender Antrag im Sinne von § 5 Absatz 1<br>VerfO gestellt   | 47         | 16                  |
| 2.<br>Die Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeit nicht zuständig <sup>12</sup>   | 28         | 28                  |
| 3.<br>Wegen derselben Streitigkeit wurde bereits ein Schlichtungsverfahren bei<br>einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt oder ist bei einer solchen<br>anhängig  | 3          | 0                   |
| 4.<br>Bei Streitigkeiten über den Abschluss eines Basiskontovertrags nach dem<br>Zahlungskontengesetz (ZKG) ist bereits ein Verwaltungsverfahren nach den<br>§§ 48–50 ZKG zur Durchsetzung des Anspruchs anhängig oder es wurde in<br>einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden | 0          | 0                   |
| 5.<br>In der Streitigkeit wurde ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskosten-<br>hilfe abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende<br>Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien  | 0          | 1                   |
| 6.<br>Die Streitigkeit ist bereits bei Gericht anhängig oder ein Gericht hat durch<br>Sachurteil über die Streitigkeit entschieden   | 6          | 5                   |
| 7.<br>Die Streitigkeit wurde durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt   | 1          | 3                   |
| 8.<br>Der Anspruch ist verjährt und der Antragsgegner hat die Einrede der<br>Verjährung erhoben  | 15         | 19                  |
| 9.<br>Eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit<br>erheblich ist, ist nicht geklärt  | 4          | 4                   |
| 10.<br>Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend<br>sind, bleiben im Schlichtungsverfahren streitig, weil der Sachverhalt von<br>der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann  | 61         | 55                  |